

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 39 (1947)
Heft: 12

Artikel: Rund um die Bundesfinanzreform
Autor: Wyss, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353306>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDschau

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES

BEILAGE „BILDUNGSARBEIT“

MITTEILUNGSBLATT DER SCHWEIZERISCHEN ARBEITERBILDUNGSZENTRALE

HEFT 12 . Dezember 1947 . 39. JAHRGANG

Rund um die Bundesfinanzreform

Je weiter die Diskussionen über die Neugestaltung des Finanzhaushaltes des Bundes fortschreiten, um so mehr scheiden sich die Geister in dieser für unser Staatswesen so wichtigen Angelegenheit. Wie die Neuordnung des Bundeshaushaltes aussehen soll, darüber gehen die Meinungen der politischen und wirtschaftlichen Gruppierungen unseres Volkes stark auseinander, ja stehen einander zum Teil sogar diametral gegenüber. Dies geht aus Vernehmlassungen und Eingaben, aus Pressepublikationen und anderen Erörterungen mit aller Deutlichkeit hervor. Die verschiedenen Interessengruppen haben sich in ihrer Stellungnahme zur Bundesfinanzreform schon so weit festgelegt, dass eine Lösung des Problems, die alle Kreise mehr oder weniger befriedigen könnte, nur sehr schwer zu finden sein wird. Der Kampf dreht sich vor allem darum, auf welchem Weg der künftige Finanzbedarf des Bundes gedeckt werden soll, in welchem Ausmass die einzelnen Volksklassen für die Mittel aufzukommen haben, die die öffentliche Hand zur Erfüllung ihrer Aufgaben künftig benötigt. Wo die Interessen jedes Einzelnen so unmittelbar auf dem Spiel stehen, sind leidenschaftliche Auseinandersetzungen über den Weg, der zum gesteckten Ziel führen soll, nicht zu vermeiden. Ueber all diese Schwierigkeiten, die bis zur endgültigen Neugestaltung des Bundeshaushaltes noch zu überwinden sind, ist man sich heute schon allenthalben im klaren.

Glücklicherweise beziehen sich die Meinungsverschiedenheiten nur auf die Lösung von Teilproblemen der Bundesfinanzreform — von denen allerdings einzelne dem Hauptproblem an Ausmass und Schwere nicht viel nachstehen —, nicht aber auf die grundsätzliche Frage, ob überhaupt eine solche Neuordnung durchzu-

führen sei. Von keiner Seite wird die Notwendigkeit einer Finanzreform in Frage gestellt. Insbesondere hat die Arbeiterschaft daran ein eminentes Interesse, weil sie unter einem Zerfall der Staatsfinanzen mit entsprechenden nachteiligen Rückwirkungen auf die Wirtschaft und den Beschäftigungsgrad am meisten zu leiden hätte. Sind die öffentlichen Finanzen in Unordnung, so ist der Staat nicht mehr in der Lage, seine bisherigen wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben zu erfüllen, von einem weiteren Ausbau des Sozialstaates gar nicht zu reden. Schon längst ist die Erkenntnis innerhalb der Arbeiterschaft durchgedrungen, dass man auch dem bürgerlichen Staat zu Einnahmen verhelfen muss, denn sonst kann er nicht an jene wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben herantreten, von deren Erfüllung der Wohlstand des arbeitenden Volkes weitgehend abhängig ist.

Vom Finanzbedarf des Bundes

Erörterungen der Finanzprobleme beginnen im allgemeinen mit der Feststellung des Finanzbedarfes der öffentlichen Hand. Dieser Aufgabe hatte sich primär auch die eidgenössische Expertenkommission für die Bundesfinanzreform zu unterziehen. Sie musste allererst den voraussichtlichen Finanzbedarf des Bundes festlegen, um sich dann der Frage der Mittelbeschaffung zuzuwenden. Mit Recht wird im Expertenbericht darauf hingewiesen, dass die Höhe der Ausgaben weitgehend die Höhe der Einnahmen bestimmt. Die Ausgaben selber sind aber eine Funktion der Aufgaben, die Gemeinden und Staat auf Grund der Rechtsordnung zu erfüllen haben.

Dieser kausale Zusammenhang zwischen Aufgaben und Ausgaben der öffentlichen Hand ist von grösster Bedeutung für das Erkennen der Ursachen, die die missliche Lage des eidgenössischen Staatshaushaltes hervorgerufen haben. Die schweren wirtschaftlichen und politischen Krisen der Jahrzehnte, die gewaltige Wirtschaftskatastrophe der dreissiger Jahre und zwei Weltkriege stellten den Bund vor Aufgaben, die er mit den ihm in der Verfassung zugewiesenen Einnahmenquellen nicht mehr meistern konnte. Das kommt am besten darin zum Ausdruck, dass seit dem ersten Weltkrieg eine ausserordentliche Steuer die andere abgelöst hat, wobei der überwiegende Teil dieser Steuern der Verfassungsgrundlage entbehrte und nur als vorübergehende Massnahmen in Form von Notrechtserlassen gefasst wurde. Sieht man auch von der Milliardenschuld ab, die dem Bund durch die militärische und wirtschaftliche Landesverteidigung des zweiten Weltkrieges entstanden ist, so bleibt gleichwohl die Tatsache bestehen, dass zwischen seinem Finanzbedarf und den verfassungsmässigen Ein-

nahmequellen seit langem ein Missverhältnis besteht. Deshalb ist das Postulat der Bundesfinanzreform nicht erst ein Postulat der heutigen Nachkriegszeit, sondern bereits vor dem Kriege wurde darüber eingehend diskutiert und sind bereits entsprechende Vorarbeiten an die Hand genommen worden. Wirtschafts- und sozialpolitische Verpflichtungen liessen damals schon den Haushalt des Bundes defizitär werden.

Im Grunde handelt es sich bei der Ausgabenvermehrung des Bundes, die durch die bedeutende Erweiterung seines Aufgabekreises bedingt ist, um eine säkulare Erscheinung. Seit der Gründung des neuen Bundesstaates im Jahre 1848 läuft die wirtschaftliche Entwicklung unaufhaltsam in der Richtung der Zentralisation, ja diese Entwicklung hat den Uebergang vom Staatenbund zum Bundesstaat bestimmend beeinflusst. Die interventionistische Wirtschaftspolitik und die Verwirklichung sozialpolitischer Postulate, kurz gesagt der Uebergang vom Nachtwächterstaat der liberalen Ära zum modernen Wohlfahrtsstaat, brachte wohl eine Stärkung der Zentralgewalt, aber auch eine vermehrte Beanspruchung ihrer Finanzen. Hatten nach 1848 die geringen Kompetenzen des Bundes seinen Finanzhaushalt noch in engen Grenzen zu halten vermocht, so änderte sich dies im Laufe der Jahrzehnte grundlegend. Mit der Erweiterung des Kompetenzbereiches hielt aber die verfassungsmässige Einnahmewirtschaft der öffentlichen Hand nicht Schritt. Mit Ausbruch des ersten Weltkrieges beginnt die Zeit steigender Fehlbeträge in den Verwaltungsrechnungen des Bundes, von Passivüberschüssen der Vermögensrechnungen und der Zunahme der Staatsschulden. Die Entwicklungstendenz der Vermögenslage des Bundes zeigt sich in folgenden Zahlen:

1880 Reinvermögen	7 Millionen Fr.
1900 »	94 » »
1913 »	103 » »
1918 Passivsaldo	861 » »
1930 »	1407 » »
1938 »	1529 » »
1946 »	8479 » »

Zugegeben, die Hauptursache der steigenden eidgenössischen Verschuldung ist auf die — militärische und wirtschaftliche — Landesverteidigung zurückzuführen. Daneben sind aber noch Faktoren wirtschafts- und sozialpolitischer Natur, die diese Entwicklung förderten.

Um die Tilgung der Kosten der Landesverteidigung und die Wiederherstellung und Sicherung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt — wie im Expertenbericht die Aufgabe der Bundesfinanzreform umschrieben

ist — zu ermöglichen, geht die Expertenkommission von einem künftigen Finanzbedarf des Bundes von 1300 Millionen Franken aus, für den eine Deckung gefunden werden muss. Diese Berechnung scheint nun aber zu sehr den Erfordernissen der Gegenwart und der nächsten Zukunft zu entsprechen, statt auf lange Sicht eingestellt zu sein. Den rasch sich wandelnden Verhältnissen kann nur gerecht werden, wer grundsätzlich die Frage prüft: Wird der Bund in Zukunft mit einem gleichbleibenden oder steigenden Finanzbedarf zu rechnen haben? Und hierauf gibt es bloss eine Antwort, dass nämlich mit neuen Aufgaben auch die Ausgaben weiter steigen werden. Die Ausgabenseite des Musterbudgets stellt viel zu stark auf normale Zeiten ab und ist deshalb insofern euphemistisch, als nach den Erfahrungen im Wirtschaftsablauf der Hochkonjunktur wirtschaftliche Rückschläge folgen, wofür finanzielle Vorsorge unbedingt notwendig ist. Die aktive Konjunkturpolitik, die dem Bund nach den neuen Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung zur Pflicht gemacht ist, erfordert den Einsatz grosser staatlicher Mittel. Ferner warten noch zahlreiche sozialpolitische Postulate auf ihre Verwirklichung, was ebenfalls eine vermehrte Beanspruchung der Bundesfinanzen zur Folge haben wird. Weil wir vom Bund eine fortschrittliche Wirtschafts- und Sozialpolitik erwarten, genügt vielleicht der von der Expertenkommission errechnete Finanzbedarf für Zeiten ausserordentlich günstiger Wirtschaftslage, nicht aber zur erfolgreichen Bekämpfung einer Krise. Schon allein die allfällige Verwirklichung des Arbeitsbeschaffungsprogramms des Delegierten für Arbeitsbeschaffung zur ernsthaften Bekämpfung einer grossen Wirtschaftskrise stellt wesentlich höhere Ansprüche, als hiefür im Musterbudget vorgesehen sind.

Kritisches zu den einzelnen Ausgabenposten

Selbstverständlich soll der Staat nur solche Ausgaben machen, die im Sinne der Belange des Gemeinwesens notwendig oder geboten sind. Im Zusammenhang mit der Bundesfinanzreform wird deshalb von keiner Seite die Notwendigkeit bestritten, den durch die Kriegsereignisse aufgeblähten Ausgabenetat auf ein für die Volkswirtschaft tragbares Mass zu reduzieren. Schwieriger ist indessen das Problem zu lösen, wie diese Einsparungen vorzunehmen sind. Der Ruf zum Sparen, ohne dass hiezu konkrete Vorschläge gemacht werden, ist ein Spiel mit Worten. Soweit aber überhaupt Anregungen zum Abbau der Bundesleistungen gemacht wurden, stossen diese erwartungsgemäss bei jenen auf heftigen Widerstand, die davon betroffen werden. Vor allem richten sich die meisten vorgeschlagenen Sparmassnahmen gegen die soziale Betätigung der Eidgenossenschaft. Die wirtschaftspolitische Akti-

vität des Bundes soll gelähmt und der soziale Fortschritt unterbunden werden, das ist die Losung der Abbaupolitiker und Sparapostel!

Nach dem Finanzplan sind vier grosse Posten auf der Ausgabenseite, um die sich die Diskussionen drehen: 1. der Schuldendienst, 2. die Zivilverwaltung, 3. die Landesverteidigung und 4. die Bundesbeiträge.

*

Verglichen mit der Vorkriegszeit, sind die Ausgaben unseres Landes für den **Schuldendienst** um mehr als das Dreifache gestiegen. In Anbetracht dieser hohen Zinsenlast ist die Schuldentilgung dringend erforderlich. Freilich darf der Tilgungsplan nicht starr durchgeführt werden, sondern muss der Konjunkturentwicklung angepasst sein. Nach der Erkenntnis der modernen Konjunkturtheorie soll der Staat in der Hochkonjunktur Schulden tilgen, in Krisenperioden aber den Schuldendienst einstellen und sogar Budgetdefizite bewusst in Kauf nehmen, da nur durch Ausweitung der staatlichen Ausgaben die Investitions- und Konsumtionsrückgänge durchbrochen werden können. Auch soll die Tilgungsfrist nicht zu kurz sein, müsste sich doch eine solche Finanzpolitik deflationistisch auswirken und bei rückläufiger konjunktureller Entwicklung die schädlichsten Folgen zeitigen. Wir stimmen deshalb den Empfehlungen der Expertenkommission zu, wonach von der auf Ende 1949 geschätzten verzinslichen Bundesschuld von 11 bis 12 Milliarden deren 7 Milliarden innert 60 Jahren planmässig abgedeckt werden sollen, während die Restschuld von Fall zu Fall zu amortisieren wäre.

Nun gehen allerdings die Meinungen über die Höhe des Schuldendienstes auseinander. Während die Expertenkommission mit einer verzinslichen Bundesschuld von 12 Milliarden Franken rechnete und demnach für den Schuldendienst (Verzinsung zu $3\frac{1}{3}$ Prozent und Tilgung) 443 Millionen Franken einsetzte, behaupten die Spitzenverbände der Unternehmer, dass der Schuldendienst über 100 Millionen Franken weniger erfordere, weil sich die Bundesschuld nach ihren Berechnungen « nur » auf 10 Milliarden Franken belaufen werde. Nach neuesten Angaben der zuständigen Bundesbehörden soll sich nun tatsächlich die Bundesschuld bis 1950 auf 10,5 Milliarden Franken reduzieren, weil erstens der im Jahre 1946 eingesetzte Fehlbetrag im Bundeshaushalt ausgeblieben ist, und zweitens bei weiterer günstiger Konjunkturentwicklung auch bis 1950 keine Defizite in der Verwaltungsrechnung eintreten, so dass die Verschuldung nicht weiter steigen wird. Zusammen mit der Tilgungsquote wäre somit im ersten Jahre des neuen Finanzhaushaltes für den gesamten Schuldendienst des Bundes eine Summe von 363 Millionen Franken notwendig, was einer Ver-

besserung gegenüber dem Expertenplan um 80 Millionen Franken entspricht. Ob und wie weit jedoch die optimistischen Erwartungen in bezug auf die Rechnungsabschlüsse des Bundes in den nächsten Jahren in Erfüllung gehen, das wird die Zukunft weisen.

*

Massiven Angriffen sind die Ausgaben des Bundes für die Zivilverwaltung ausgesetzt. Die Vorschläge der Unternehmensverbände nach Abbau des Personalbestandes des Bundes und Reduktion der entsprechenden Ausgaben gehen sogar noch weiter als die der Expertenkommission, die doch bereits schon den Personalbestand um 8000 Mann abbauen und dadurch 20 Millionen Franken einsparen will. Die Arbeiterschaft hat allen Grund, gegenüber diesem Begehren wachsam zu sein. Unsere Skepsis richtet sich nicht etwa gegen die Bestrebungen nach einer sparsamen Verwaltung, wohl aber gegen die Tendenz, durch Personalabbau es dem Bund zu verunmöglichen, seine bisherigen Aufgaben ordnungsgemäss zu erfüllen oder weitere Aufgaben in Angriff zu nehmen. Deutlich kommt dies in der jüngsten Vernehmlassung der Schweizerischen Bankiervereinigung zum Ausdruck, wo in aller Form dem Postulat der « Ausgabenbeschränkung durch Aufgabenbeschränkung » das Wort geredet wird. Man fordert den Personalabbau und meint damit den Abbau der sozialen Funktionen des Staates. Nach dem Willen gewisser Unternehmerkreise, die in der heutigen Hochkonjunktur nach wirtschaftlicher Freiheit schreien, in Krisenzeiten aber ohne Hemmungen die Hilfe der öffentlichen Hand beanspruchen, soll sich die Tätigkeit des Bundes auf polizeiliche und militärische Funktionen beschränken; auf allen andern Gebieten, wo er eine ausgleichende und soziale Funktion ausübt, hat er sich nach deren Ansicht zurückzuziehen. Dass darunter in erster Linie die wirtschaftlich Schwächeren, die Arbeiter und Angestellten, zu leiden hätten, liegt auf der Hand.

Schon heute ist es doch offenkundig, dass weder der von der Expertenkommission postulierte Personalabbau noch die vorgesehene Einsparung an Ausgaben für das Personal zu verwirklichen sein werden. Den stetig steigenden Kosten der Lebenshaltung müssen die Löhne des Personals angepasst werden. Dabei ist auch heute noch für einen Teil des Bundespersonals die Teuerung nicht ausgeglichen. Mit der bevorstehenden Revision des Besoldungsgesetzes, mit welcher die Grundgehälter der unteren und mittleren Personalkategorien verbessert werden müssen, entstehen dem Bund ebenfalls Mehrausgaben. In diesem Sinne wirkt sich ferner die Sanierung der beiden Pensionskassen aus, die nach wie vor auf sich warten lässt. Und schliesslich ist daran zu erinnern, dass in den Regiebetrieben, Bundesbahnen und PTT, der Personalbestand unbedingt vergrössert werden muss, weil sonst dem Personal die

gesetzmässigen Ansprüche auf Ferien, Freitage u. a. nicht zu erfüllen sind. Im Hinblick auf diese dringenden Erfordernisse wird wohl niemand mehr im Ernst an die Verwirklichung der Sparpostulate der Expertenkommission glauben, von den weitergehenden Forderungen der Unternehmerverbände gar nicht zu reden.

*

Im Rahmen der Bundesfinanzreform muss ferner festgelegt werden, wie hoch die künftigen Ausgaben für die **L a n d e s v e r t e i d i g u n g** sein sollen. Auch darüber sind, wie über jede andere Frage der Bundesfinanzreform, heftige Diskussionen entbrannt. Anlass dazu gaben die Empfehlungen der Eidgenössischen Expertenkommission, die die Militärausgaben aus volkswirtschaftlichen Gründen und im Hinblick auf andere lebenswichtige Aufgaben unseres Landes auf durchschnittlich 300 Millionen Franken jährlich beschränken wollen. Dieser Auffassung ist das Eidgenössische Militärdepartement in einer Eingabe an den Bundesrat entgegengetreten. Darin kommt das zuständige Departement zum Schluss, dass ein jährlicher Finanzaufwand von 400 Millionen Franken für die Aufrechterhaltung der Landesverteidigung unbedingt notwendig ist, wenn der Bund die verfassungsmässige Aufgabe der Erhaltung der Unabhängigkeit erfüllen können soll. Der Bundesrat hat anfänglich einem Vermittlungsvorschlag zufolge 350 Millionen Franken vorgesehen, später jedoch sich dem Antrag des Militärdepartementes angeschlossen und einem künftigen Finanzaufwand von 400 Millionen Franken für die Landesverteidigung zugestimmt.

Mit diesem Entscheid können sich weite Kreise des Volkes nicht einverstanden erklären, vorab die Organisationen der Arbeiterschaft, die 300 Millionen Franken jährlich für die Landesverteidigung als Maximum dessen betrachten, was auf die Dauer für die Wirtschaft tragbar ist. Der Bundesrat selber hat in der Budgetbotschaft für das Jahr 1947 ausdrücklich festgestellt: « Es bleibt die Aufgabe, die sich aus der Landesverteidigung ergebenden Erfordernisse mit den finanziellen Möglichkeiten eines Kleinstaates in Einklang zu bringen. » Unser Land kann den Rüstungswettlauf mit den Großstaaten nicht mitmachen, weil dazu einfach seine wirtschaftlichen Kräfte nicht ausreichen und im übrigen selbst dann kein vollkommener Schutz in jeder Phase des Krieges gewährleistet wäre. Ob 300 oder 400 Millionen Franken für die Landesverteidigung, keine der beiden Summen genügt, um auch nur annähernd den Rüstungsstand der Grossmächte zu erreichen. In einem Kleinstaat kommt es aber auch gar nicht so sehr auf den Rüstungsstand an; mindestens so wichtig, wenn nicht noch wichtiger, ist der absolute Wille des Volkes zur Erhaltung der Unabhängigkeit. Das ist aber eine politische und nicht eine militärische Frage. Diese politische Aufgabe wird indessen durch die allzu

starke fiskalische Belastung der Bevölkerung für militärische Zwecke in Friedenszeiten nicht unwesentlich erschwert.

Zweifelsohne kann das Militärdepartement auch mit 300 Millionen Franken auskommen, wenn es alle jene Ausgaben streicht, die mit der eigentlichen Ausbildung und Ausrüstung der Armee nichts zu tun haben. Durch eine weitgreifende Reorganisation der Armee und durch den Abbau des infolge des Krieges stark vergrösserten Militärapparates sind noch wesentliche Einsparungen zu erzielen. Ob gewisse Militärstellen sich mit solchen Abstrichen befreunden können, ist allerdings zu bezweifeln; denn zu sehr hat man sich dort während sechs Kriegsjahren daran gewöhnt, mit grossen Kellen zu schöpfen.

Der Kampf um die Höhe der Militärkredite geht weiter. Vom Standpunkt der finanziellen und wirtschaftlichen Tragbarkeit betrachtet, lassen sich nicht mehr als 300 Millionen Franken rechtfertigen. Aber auch militärische Ueberlegungen sprechen für die Begrenzung der Ausgaben der Landesverteidigung auf dieser Höhe, wie selbst hohe Truppenoffiziere bestätigen. Wir können es unter keinen Umständen zulassen, dass man so leichthin 100 Millionen Franken mehr für Militärausgaben bewilligt, zu gleicher Zeit aber die sozialen Leistungen des Bundes wesentlich kürzen will.

*

Nirgends deutlicher als bei den Bundesbeiträgen tritt die Tendenz zutage, im Rahmen der Bundesfinanzreform den Ausgleich des Finanzhaushaltes durch Einsparung von Hunderten von Millionen Franken für wichtigste soziale und wirtschaftliche Zwecke zu erreichen. Die Expertenkommission hat sich bei der Beurteilung dieses Fragenkomplexes einzig von finanziellen Zweckmässigkeitserwägungen leiten lassen und dabei die sozial-, volkswirtschafts- und staatspolitische Bedeutung der Bundesbeiträge und Subventionen zu wenig berücksichtigt. Nach ihren Empfehlungen würden im Jahre 1950 für Subventionen nur noch 262 Millionen Franken (inklusive 107 Millionen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung) zur Verfügung stehen, während im Jahre 1946 noch 680 Millionen Franken verausgabt worden waren.

Im allgemeinen wollen die bürgerlichen Parteien, die Unternehmervverbände und zahlreiche Kantone im Abbau der Bundesbeiträge sogar noch weiter gehen. In recht «freund- eidgenössischer» Art wird zwar häufig nur die Kürzung solcher Beiträge postuliert, von denen man selber nichts profitiert, hingegen mit Nachdruck für die Beibehaltung der dem Vernehm- lasser nahestehenden Subventionen eingetreten. Nur die Arbeiter- organisationen haben den vorgesehenen Abbaumassnahmen wider- sprochen, ohne allerdings jede Kürzung grundsätzlich abzulehnen, sofern es sich erweisen sollte, dass die Bundessubvention für den

betreffenden Bezüger nicht mehr zu rechtfertigen ist. Dabei darf man aber nicht nur die finanzielle Seite berücksichtigen, sondern mehr noch die Tatsache ins Auge fassen, dass zusammen mit den Steuern die Subventionen die Möglichkeit bieten, gewisse Korrekturen in der Verteilung des Volkseinkommens vorzunehmen. Bundesbeiträge sind auch mit der Natur des föderalistischen Staates eng verbunden, weil sie den Anteil des Bundes an Gemeinschaftsleistungen darstellen, die im Interesse des Gesamtstaates wie der einzelnen Gliedstaaten liegen. Schliesslich dienen die Subventionen dem interkantonalen Finanzausgleich, und sie können noch mehr in den Dienst dieser Aufgabe gestellt werden, wenn man deren Höhe nach der Finanzkraft der begünstigten Kantone abstuft. Durch den Abbau von Bundesbeiträgen werden finanzschwache Kantone in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Betätigung noch mehr zurückgeworfen. Es sei in diesem Zusammenhang doch darauf hingewiesen, dass es Kantone gibt, bei denen die Bundessubventionen, Beiträge und die Anteile an Bundeseinnahmen mehr als die Hälfte ihrer gesamten Einnahmen ausmachen.

Besonders schwer würde der wirtschaftlich schwächere Bevölkerungsteil von einer Liquidation aller Verbilligungsmassnahmen betroffen. Der reaktionäre Charakter dieser Art von Abbaupolitik ist offenkundig. Nachdem der Vorkriegsreallohn überschritten sei — so schreibt der Handels- und Industrieverein —, könnten die Verbilligungsaufwendungen in der heutigen Höhe nicht mehr getragen werden. Die dadurch hervorgerufenen Preiserhöhungen will man einfach auf die Arbeitnehmer abwälzen, weil sie nach den Behauptungen des Unternehmertums den Lohnstand von 1939 überschritten hätten. Dass ein solches Ansinnen auf den schärfsten Widerstand bei den Arbeiterorganisationen stösst, braucht wohl nicht besonders betont zu werden. Wir lehnen jede Kürzung von Subventionen ab, die einer sozialen Zwecksetzung dienen. Damit ist nichts gegen eine vernünftige Sparpolitik des Bundes gesagt, wohl aber dagegen, dass nicht einmal mehr der soziale Fortschritt im bisherigen Ausmass gefördert werden soll.

Die Neuordnung der Steuern

Wenn schon grosse Schwierigkeiten zu überwinden sind, um über die Ausgaben des Bundes eine Einigung zwischen den divergierenden Gruppeninteressen zu finden, so ergeben sich bei der Festsetzung der Einnahmen nahezu unüberwindliche Hindernisse, weil in diesem Punkt die Ansichten noch weit mehr auseinandergehen. Im Vordergrund steht hier das Problem der *Neugestaltung der Steuern*, das mit der Bundesfinanzreform gelöst werden muss. Der Bund soll nach dem Musterbudget der Experten von den auf 1300 Millionen Franken geschätzten Gesamt-

einnahmen rund zwei Drittel, das heisst 828 Millionen Franken, auf dem Steuerweg hereinbringen. Dies wird aber nur dann möglich sein, wenn ihm das verfassungsmässige Recht zusteht, die vorgeschlagenen oder noch andere Steuerquellen auszuschöpfen. Es stellt sich also als erste Aufgabe die Schaffung eines verfassungsmässigen Bundessteuerrechts. Im Interesse der Staatsfinanzen wie auch im Hinblick auf die Erhaltung des Rechtsstaates ist die Steuerpolitik des Bundes auf konstitutionelle Grundlagen zu stellen, womit einem Postulat von grösster grundsätzlicher und politischer Bedeutung entsprochen wird.

Die Neuordnung der Bundessteuern ist jedoch nicht nur eine finanzwirtschaftliche oder eine Rechtsfrage, sondern mit ihr tauchen noch ganze Fragenreihen auf, die tief in die Wirtschafts-, Sozial- und allgemeine Staatspolitik hineingreifen. Bei dem enormen Finanzbedarf des modernen Staates, der sich gezwungenermassen umfangreiche Mittel auf dem Wege der Steuern beschaffen muss, rückt ungleich mehr als früher das Problem der Verteilung der Fiskallasten in den Mittelpunkt der Auseinandersetzungen. Zwar wird der in der Finanzwissenschaft stets anerkannte Grundsatz einer gerechten Steuerbelastung nach der Leistungsfähigkeit von keiner Seite ernsthaft bestritten. Wohl aber bestehen über die Auffassung dessen, was gerecht und ungerecht ist, zumeist weite Divergenzen. Jede gesellschaftliche Klasse hat — das liegt in der Natur der Sache — ihre eigene Auffassung von der Gerechtigkeit der Besteuerung. Für uns haben die Steuern neben der Einnahmengewinnung für den Staat noch einen zweiten, gleich wichtigen Zweck zu erfüllen, nämlich den sogenannten sozialpolitischen Zweck des Ausgleichs der Vermögens- und Einkommensunterschiede. Es ist eine der Hauptaufgaben des heutigen Wohlfahrtsstaates, mittels seiner Steuerpolitik für eine etwas gleichmässigere Verteilung des Sozialproduktes zu sorgen.

Ob dies aber möglich wird, hängt weitgehend vom Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern ab. Die Heftigkeit des Streites um diese Frage lässt erkennen, dass hier höchste materielle Interessen jeder Gruppe auf dem Spiele stehen. Will man die künftige Steuerpolitik nach sozialen Grundsätzen ausrichten, dann muss der Staat seinen Steuerertrag soweit als möglich durch direkte Belastung der grossen Einkommen und des Besitzes aufbringen, da nur auf diese Weise dem Postulat der Steuergerechtigkeit entsprochen werden kann. Dem Bund soll demnach das verfassungsmässige Recht auf direkte Steuern übertragen werden. Offenkundig lässt sich mit der bisherigen Abgrenzung der Steuerhoheit zwischen Bund und Kantonen, wonach die Kantone allein befugt sein sollen, direkte Steuern zu erheben, der Bund aber nur auf das Gebiet der indirekten Steuern angewiesen bleibt, bei dem grossen Finanz-

bedarf der Eidgenossenschaft keine Steuerpolitik mehr betreiben, die auch nur die minimalsten Anforderungen einer sozial gerechten Lastenverteilung erfüllen würde.

So ist für die organisierte Arbeiterschaft eine Finanzreform nur akzeptabel, wenn sie ein annehmbares Gleichgewicht zwischen direkten und Konsumsteuern bringt. Diesem Postulat wird unseres Erachtens auch im Expertenbericht zu wenig Rechnung getragen, trotzdem dort die direkte Bundessteuer in der Gestalt der bisherigen Wehrsteuer ausdrücklich anerkannt ist. Wie das Verhältnis zwischen Konsumbelastung und übrigen Steuereinnahmen nach den Vorschlägen der Expertenkommission aussieht und welche Verschiebung seit dem letzten Vorkriegsjahr eingetreten ist, zeigt folgende Gegenüberstellung, in der auch die kantonalen und kommunalen Steuern berücksichtigt sind:

	Verbrauchs- und Aufwandsteuern	Uebrige Steuern	Total
	in Millionen Franken		
Steuereinnahmen 1938 . .	381	669	1050
Nach Zukunftsbudget . .	843	1164	2007
Vermehrung seit 1938 . .	121%	74%	91%

Die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen dieser Verschiebung berechtigen zur Forderung, dass das Gewicht vermehrt auf die direkten Steuern zu legen ist, um so die Konsumbelastung abzubauen zu können.

Im Gegensatz dazu wollen einflussreiche Kreise in unserm Lande noch mehr Verbrauchs- und Aufwandsteuern, gleichzeitig aber die direkte Besteuerung von Einkommen und Vermögen durch den Bund eliminieren. Als Argumentation dazu wird häufig auf das Ausland verwiesen, wo die Quote der direkten Steuern nicht so hoch sei wie bei uns in der Schweiz; ja es wird sogar behauptet, « die Schweiz stehe mit ihren hohen Anteilen der Einnahmen aus direkten Steuern, international gesehen, einzig da ». Dass dem nicht so ist, zeigt nachstehende Tabelle:

Direkte und indirekte Steuern in der Schweiz und im Ausland 1947

Schweiz		Grossbritannien		USA		Schweden	
direkte	indirekte	direkte	indirekte	direkte	indirekte	direkte	indirekte
62%	38%	53%	47%	79%	21%	64%	36%

Demzufolge weisen die USA und Schweden höhere Quoten der direkten Steuern als die Schweiz auf. Es handelt sich dabei um Länder, deren Verhältnisse mit den unsrigen einigermaßen verglichen werden können, während Hinweise auf die hohen Konsumsteuern Russlands unseres Erachtens deshalb nicht stichhaltig sind,

weil die wirtschaftliche und soziale Struktur dieses Landes eine ganz andere ist.

Die indirekte Steuer braucht nämlich nicht immer eine unsoziale Massnahme zu sein; sie ist es dort nicht, wo beispielsweise die Einkommen aller Bürger weitgehend ausgeglichen sind. In Ländern mit ungleichmässiger Verteilung der Einkommen und Vermögen — wozu auch die Schweiz gehört — ist jedoch nur die progressive Steuer eine gerechte Steuergrundlage, und zwar wird mit Vorteil die Einkommenssteuer herangezogen. Sie lässt sich der Leistungsfähigkeit der Zensiten anpassen, einerseits durch Befreiung oder geringe Belastung der unteren Einkommensschichten, andererseits durch starke Progression nach oben und entsprechender Belastung der hohen Einkommen, die zur Hauptsache aus der Ausnutzung der Arbeitskraft anderer hervorgehen. Bei den Verbrauchsabgaben ist eine solche Progression aus steuertechnischen Gründen nicht möglich; ihr müssen sich alle Konsumenten gleichmässig unterziehen, selbst sogar die Aermsten. Insbesondere die fiskalische Belastung wichtiger Volksnahrungsmittel ist unsozial, da der Konsument, ob er Millionär oder Angehöriger der niedrigsten Einkommenskategorie sei, beim Kauf eines Produktes gleichviel Steuern bezahlt. In ihrer Wirkung ist sie nicht einmal proportional, sondern sogar degressiv; das heisst, gemessen am Einkommen steigt die Belastung nach unten und sinkt umgekehrt nach oben. Allerdings lässt sich der unsoziale Charakter der indirekten Steuer abschwächen, sofern sie nur auf solchen Produkten erhoben wird, auf die die Verbraucher nicht angewiesen sind oder bei denen ein Rückgang des Konsums aus Gründen der Volksgesundheit erwünscht ist.

Noch sind sich nicht alle jene Kreise, die im Rahmen der Bundesfinanzreform den Bund wieder auf das Gebiet der indirekten Steuern, also im wesentlichen auf Verbrauchs- und Konsumsteuern, zurückdrängen möchten, bewusst geworden, dass die Entwicklung schon längst über sie hinweggeschritten ist. Selbst die Kantone halten ja den formalen Grundsatz der Aufteilung der Steuern zwischen Bund und Kantonen seit langem nicht mehr aufrecht, was folgende Aufzählung indirekter kantonaler Steuern beweist; Handänderungsabgaben, Stempelsteuern, Automobilsteuern, Hundesteuern u. a. Wie wir sehen, haben die Kantone das Prinzip so stark durchlöchert, dass diesem formalen Grundsatz keine Durchschlagskraft mehr innewohnt.

Das gleiche gilt für die Behauptung, durch eine direkte Bundessteuer sei der Fortbestand der Eidgenossenschaft als Bundesstaat gefährdet. Es ist einfach nicht wahr, dass davon das Schicksal «über die Zukunft des schweizerischen Föderalismus» abhängt. Diese Befürchtungen wären höchstens dann berechtigt, wenn von irgendeiner Seite eine «Erzbergersche Finanzreform» angestrebt

und somit die finanzielle Selbständigkeit der Kantone aufgehoben würde. Ihre staatsrechtliche Befugnis, direkte Steuern zu erheben, soll unangetastet bleiben. Immerhin darf der Föderalismus nicht so weit gehen, dass man dem Bund die Beschaffung der erforderlichen Mittel verwehrt. Trotzdem seit 1915 eine Konkurrenz zwischen Bund und Kantonen in der direkten Besteuerung besteht, hat die kantonale Selbständigkeit nicht gelitten, und auch im Ausland — wie in Amerika, Kanada und Australien — haben die Bundeseinkommenssteuern an der bundesstaatlichen Struktur nichts zu ändern vermocht, im Gegenteil das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Bund und Gliedstaaten noch gefestigt. Es ist aber auch verfehlt, die Kantone auf Kosten des Bundes erstarken zu lassen. Denn auf die Dauer ist die kantonale Souveränität nur gesichert, wenn ein finanziell leistungsfähiger Bund dahintersteht, der seine Aufgaben richtig erfüllen kann. Gerade das wollen unsere Föderalisten aber nicht: aus durchsichtigen politischen Gründen will man die Einflußsphäre des Bundes verkleinern und die Kantone wieder vermehrt mit der Lösung von Aufgaben betrauen. Man sieht geflissentlich über die Tatsache hinweg, dass die Zentralisation gewisser wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Aufgaben beim Bund einer dringenden Notwendigkeit entspricht, der wir uns auch in Zukunft nicht entziehen können, will unser Land mit den Erfordernissen der Zeit Schritt halten.

U m s t r i t t e n e W e h r s t e u e r *

Aus den genannten Gründen erachten wir die Weiterführung einer direkten Bundessteuer von der Art der vorgeschlagenen Wehrsteuer als unerlässliche Voraussetzung für die Neugestaltung der Bundesfinanzen. Nicht aus übelverstandenen Zentralismus, sondern weil wir der festen Ueberzeugung sind, dass ohne direkte Bundessteuer die Lasten nicht gerecht verteilt werden können, treten wir mit aller Kraft für die Wehrsteuer ein. Die organisierte Arbeiterschaft wird einer Finanzreform ohne Wehrsteuer niemals zustimmen.

Sämtliche Diskussionen in den vergangenen Wochen und Monaten deuten darauf hin, dass die Wehrsteuer das zentrale Problem der Bundesfinanzreform darstellt. Die Opposition gegen

* Der nachstehende Artikel wurde vor dem Beschluss des Bundesrates, die Wehrsteuer weiterzuführen, geschrieben. Der Bundesrat hat grundsätzlich der Wehrsteuer zugestimmt, will diese aber auf den Zweck der Kriegsschuldverzinsung und -amortisation beschränken und ferner die Belastung wesentlich mildern, indem er Antrag auf Verzicht der Ergänzungssteuer auf Vermögen und auf Erhöhung der Existenzminima stellt. So sehr wir den grundsätzlichen Entscheid des Bundesrates begrüßen, so wenig können wir uns mit einzelnen Anträgen einverstanden erklären. Der Gewerkschaftsbund wird sich jedenfalls seine Stellungnahme zu dieser stark verwässerten Wehrsteuer vorbehalten.

die direkte Bundessteuer ist stark und äusserst aktiv; auch an finanziellen Mitteln für ihre Aktionen wird es ihr keineswegs fehlen. Reaktionäre Kreise der Katholisch-Konservativen Volkspartei marschieren in einer Front mit den Unternehmervereinigungen aus Handel, Industrie und Gewerbe. Schon die Zusammensetzung der Gegnerschaft lässt erkennen, dass es sich wieder einmal mehr um einen massiven Angriff gegen die Interessen des arbeitenden Volkes handelt.

In der Tat laufen alle Ersatzvorschläge für die Wehrsteuer darauf hinaus, den Besitz zu entlasten und dafür die breiten Massen des Volkes vermehrt für die Mittelbeschaffung des Bundes aufkommen zu lassen. Damit ist die Tendenz verbunden, künftighin eine fortschrittliche Wirtschaftspolitik und den Ausbau der Sozialgesetzgebung zu verhindern, die naturgemäss der öffentlichen Hand eine vermehrte Beanspruchung ihrer Finanzen bringen. Man prüfe nur die jüngste Eingabe der Schweizerischen Bankiervereinigung, und dann kann man feststellen, wie diese Herren sich eine Bundesfinanzreform ohne Wehrsteuer vorstellen. Es wird eine ausgeglichene Staatsrechnung konstruiert, indem auf der Ausgabenseite die Leistungen des Bundes mit sozialer Zwecksetzung abgebaut, bei den Einnahmen die indirekten Steuern vermehrt werden sollen. Als Ausgleich für die Wehrsteuer will man unter anderem die Warenumsatzsteuer von 4 auf 5 Prozent erhöhen und dazu diese Abgabe erst noch auf den Lebensmitteln und wichtigen Bedarfsartikeln erheben, entgegen den Vorschlägen der Expertenkommission für Erweiterung der Freiliste. Selbst für das wichtigste Ziel der Bundesfinanzreform, die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben, erweisen sich die Rechnungen der Unternehmervereinigungen als falsch, würde doch bei näherer Ueberprüfung der einzelnen Einnahmen- und Ausgabenposten nach dem Wegfall der Wehrsteuer ein ungedeckter Betrag von weit über 100 Millionen Franken übrigbleiben. Also auch im Hinblick auf die Deckungsfrage kann auf eine direkte Bundessteuer nicht verzichtet werden.

Es würde weit über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, hier alle Projekte für den Ersatz der Wehrsteuer betrachten zu wollen. Einige von ihnen sind einer bedenklichen Mentalität entsprungen, so zum Beispiel jenes des aargauischen Finanzdirektors Bachmann, der einfach eine proportionale Steuer von $1\frac{1}{2}$ Prozent auf allen Erwerbseinkommen vorschlägt; ohne Rücksicht auf die sozialen Verhältnisse würde darnach jedes Einkommen mit dem gleichen Steuersatz belastet. Vom gleichen reaktionären Geist ist der Vorschlag der welschen Föderalisten gekennzeichnet, der unter dem Namen « Projekt Régamey » bekanntgeworden ist. Nach diesem soll an die Stelle der Wehrsteuer und der Zuschläge zur Wehrsteuer das kantonale Kontingentsystem treten.

Was wäre nun das Ergebnis dieses Vorschlags? Die Kontingentsleistungen der Kantone an den Bund müssten durch die kantonalen Steuern aufgebracht werden. Da aber die kantonalen Steuern eine viel schwächere Progression als die Wehrsteuer aufweisen, könnte ein solcher Wechsel für den Grossverdiener nur günstig sein, während der kleine Mann benachteiligt würde. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat die Steuerbelastung durch die Wehrsteuer und durch zusätzliche Staatssteuern zur Aufbringung des durch Kontingente entstehenden Neubedarfs für die Kantone Zürich und Bern berechnet und kommt dabei zum Schluss, dass der Brennpunkt für Zürich und Bern bei 15 000, resp. 20 000 Fr. Einkommen liegt. Kleinere Einkommen müssten fortan mehr bezahlen, umgekehrt würden höhere Einkommen weniger belastet als durch die Wehrsteuer. Zahlenmässig sieht das folgendermassen aus: Im Kanton Bern müsste ein Steuerpflichtiger mit 8000 Fr. Einkommen, statt wie bisher nach dem Wehrsteuertarif 108 Fr., für zusätzliche Staatssteuern Fr. 150.25 aufbringen; auf ein Arbeitseinkommen von 200 000 Fr. jedoch würden anstatt 61 500 Fr. nur noch Fr. 10 363.50 entfallen, also sechsmal weniger als heute. Noch krasser wäre das Resultat vermutlich in den kleinen Kantonen der Innerschweiz, wo verglichen mit Zürich und Bern die Steuergesetze auf Erwerbseinkommen viel weniger den sozialen Verhältnissen angepasst sind und daher die Lasten für die Kontingentsleistungen noch einseitiger auf den Buckel des kleinen Mannes abgewälzt würden. Durch die Kontingentsleistungen hätte nämlich der Kanton Schwyz seine Steuern um 114,3 Prozent, Zug um 128,2 und Nidwalden sogar um 209,1 Prozent zu erhöhen; der Neubedarf für die Kantone Bern und Zürich wäre demgegenüber «nur» 50, resp. 70 Prozent. So sieht das Ergebnis des Projektes Régamey aus!

Auch den Antrag, auf die gesonderte Erhebung der Zusatz- und Ergänzungssteuer auf hohen Einkommen und Vermögen zu verzichten, lehnen wir ab; denn die Wehrsteuer hat dem Bund vom Jahre 1950 an mindestens den Betrag abzuwerfen, den sie heute mit Einschluss der Zuschläge einbringt. Wohl aber ist eine der Kaufkraftverminderung des Geldes und der gesteigerten Konsumsteuerbelastung angepasste Erhöhung der steuerfreien Minima von 3000 auf wenigstens 6000 Fr. notwendig, ferner sind bei der Bemessung der Wehrsteuer die Sozialabzüge für Familienlasten in Berücksichtigung zu ziehen, und nicht zuletzt sollen auch die Rückvergütungen der Genossenschaften von der Besteuerung befreit werden.

Zur Neugestaltung der Bundessteuern gehört nicht nur die Revision des materiellen Steuerrechts, sondern auch die des formellen Steuerrechts. Leider sind die politischen Voraussetzungen noch nicht vorhanden, um durch ein Bundes-Rahmen-

gesetz einheitliche Normen für die Veranlagung der direkten Steuern zu erlassen. Immerhin ist zu hoffen, dass die stufenweise gegenseitige Angleichung der direkten Steuer des Bundes und der Kantone durch die Anpassung der kantonalen direkten Steuern an die Wehrsteuer weitere Fortschritte macht. Um die Hinterziehung mehr und mehr einzuschränken, sollte ausserdem auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ein Verbot der Steuerabkommen erlassen werden.

Warenumsatzsteuer und andere Verbrauchsabgaben

Dass es beim heutigen Finanzbedarf des Bundes noch möglich wäre, ohne direkte Steuern auszukommen, kann von niemandem stichhaltig behauptet werden. Wer nicht nur mit Worten, sondern auch wirklich tatkräftig an der Sanierung des Bundeshaushaltes mithelfen will, der kann dem Bund das Recht nicht bestreiten, zu seiner Mittelbeschaffung den Weg der indirekten Besteuerung zu beschreiten, mag er diese auch grundsätzlich ablehnen. Es gibt zwar auch jetzt noch Kreise in unserem Lande, die von Verbrauchsabgaben — ausser der Luxussteuer — nichts wissen wollen; doch ihre Vorschläge, mit welchen sie dem Bund die erforderlichen Mittel zuführen wollen, sind entweder wirtschaftlich unsinnig oder politisch nicht durchführbar, oder beides zusammen. Unsere aus dem Zwang der politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse entspringende prinzipielle Zustimmung können wir jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen machen. Vor allen Dingen darf nicht die Steuerlast noch mehr zuungunsten der Konsumenten verschoben werden. Wie schon erwähnt, muss die Bundesfinanzreform ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen den direkten Steuern und den Konsumsteuern herstellen. Um dieses Ziel zu ermöglichen, ist die indirekte Besteuerung durch den Bund viel mehr nach sozialen Prinzipien auszurichten, als das bisher der Fall gewesen ist.

Das gilt besonders für die Warenumsatzsteuer. Durch zielbewusste Modifikationen kann sie viel von ihrer sozial ungünstigen Wirkung verlieren. Hauptsache ist, dass alle Lebensmittel und auch wichtige Bedarfsgüter von ihr befreit werden. Ihr sozialer Ausbau liesse sich überdies noch in der Richtung verwirklichen, dass der Steuersatz für nicht lebensnotwendige Waren nach oben gestaffelt würde. Ist aber die Warenumsatzsteuer schon einmal in dem umschriebenen Sinne verbessert, dann besteht zweifellos kein Grund mehr, ihrer Weiterführung nicht zuzustimmen. Oder sollen wir etwa mithelfen, die Umsatzsteuer zu beseitigen, um damit gleich noch jenen Kreisen einen Dienst zu erweisen, die auf Grund ihrer finanziellen Verhältnisse wohl in der Lage sind, eine solche

fiskalische Belastung durch den Staat zu tragen? Das kann doch niemals unser Wille sein! Deshalb soll unseres Erachtens die Warenumsatzsteuer fortgeführt werden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass als Gegengewicht zu dieser Konsumsteuer die hohen Einkommen und der Besitz durch die Weiterführung der Wehrsteuer entsprechend belastet werden. Sollte die Wehrsteuer, wie das mancherorts gefordert wird, als Zwecksteuer für die Tilgung der ausserordentlichen Wehrschulden befristet werden, so fordern wir die gleiche Behandlung für die Umsatzsteuer; auf jeden Fall darf die Wehrsteuer nicht als vorübergehende Massnahme, hingegen die Umsatzsteuer als ständige Steuer in der Verfassung Eingang finden. Und als weitere Bedingung, sozusagen als *conditio sine qua non* für unsere Stellungnahme, betrachten wir, wie gesagt, die völlige Befreiung aller Lebensmittel und wichtigen Bedarfsartikel.

Als Ergänzung der Umsatzsteuer ist die **Luxussteuer** auszubauen. Eine höhere Besteuerung der Luxuswaren ist weder ungerecht noch wirtschaftlich untragbar. Sie sollte mehr als die 20 Millionen Franken einbringen, die im Zukunftsbudget der Experten eingesetzt sind. Zu grosse Hoffnungen darf man indessen an diese Steuer nicht knüpfen, auch wenn sie noch etwas ertragreicher gestaltet werden kann. Die Verteilung der Steuerlast kann sie keinesfalls wesentlich beeinflussen. Ihrem Ausbau sind auch gewisse Grenzen gesetzt, die zu überschreiten sich für wichtige Wirtschaftszweige unseres Landes und der dort beschäftigten Arbeiter äusserst nachteilig auswirken könnte. Im Gegensatz zu den Nahrungsmitteln ist die Nachfrage nach Luxusgütern sehr elastisch; eine starke fiskalische Belastung dieser Produkte vermag zu wesentlichen Umsatzrückgängen zu führen. Dadurch wird unter Umständen der Ertrag der Steuer kleiner als vorher mit niedrigeren Sätzen. Aber nicht nur der Staat würde davon betroffen, indem die erhofften Mittel nicht eingehen, sondern ebenso die Produzenten dieser Güter und mit ihr die Arbeiterschaft. Für grosse Teile unserer Industrie — so zum Beispiel die Uhren- und Bijouterieindustrie, die Textilindustrie, das Kürschnergewerbe — mit ihren Qualitätsprodukten wirkt sich eine hohe Luxussteuer konsumhemmend aus, wodurch letztendlich die in diesen Produktionszweigen beschäftigten, fachlich sehr gut geschulten Arbeitskräfte benachteiligt werden. Eine Verlagerung von lohnintensiven Qualitätsprodukten auf billige Serienfabrikate mit grösserem Material- und entsprechend kleinerem Lohnanteil liegt absolut nicht im Interesse der schweizerischen Arbeiterschaft. Auch der Absatz im Ausland würde durch eine zu starke Luxusbesteuerung gehemmt, weil die Staaten mit Devisenmangel, die ohnehin schon grosse Schwierigkeiten machen, um unsere Qualitätsprodukte abzunehmen, mit Recht darauf hinweisen könnten, dass wir ja selber durch unsere Steuer-

gesetzgebung diese Güter wie Uhren, gewisse Textilien und andere als Luxus deklariert hätten.

Als neue Finanzquelle zu der bisherigen Umsatz- und Luxussteuer hat die Expertenkommission die **G e t r ä n k e s t e u e r** mit einem jährlichen Ertrag von 60 Millionen Franken vorgesehen. Wie alle übrigen Steuervorschläge erfreut sich auch diese in Aussicht genommene Fiskalmassnahme keiner Popularität. Sie stösst nicht nur auf den Widerstand der Konsumenten, sondern wird auch von den Interessenten, besonders von den Produzenten und den Gastwirten bekämpft. Natürlich muss man es als ungerecht bezeichnen, dass die Getränkesteuer die unteren Einkommenskategorien verhältnismässig stärker belastet als die begüterten Schichten, also eine degressive Einkommenssteuer wirkt. Andererseits ist es doch wieder nicht ungerecht, wenn der Alkoholkonsum mit seinen gesundheitsschädlichen Folgen fiskalisch vermehrt belastet wird. Das Ausland, besonders Grossbritannien und die nordischen Staaten, hat die Alkoholsteuer schon seit langem viel stärker ausgebaut. Das ist vielleicht auch der Grund, warum die Schweiz in bezug auf die Alkoholausgaben so ziemlich an der Spitze aller Staaten marschiert; ganz allgemein haben die Ausgaben für Genussmittel einen gewaltigen Umfang angenommen, was die rund eine Milliarde Franken jährlichen Ausgaben unseres Volkes für Tabak und Alkohol beweisen. So ist eine Getränkesteuer, abgesehen von ihrem fiskalischen Zweck, vom gesundheitlichen Standpunkt besonders wichtig und sozial bedeutsam. Diese Aufgabe erfüllt sie auch dann, wenn alle Getränke, sowohl alkoholhaltige als alkoholfreie, einbezogen werden, jedoch unter angemessener Abstufung der Steuersätze nach Wert und Alkoholgrad der Getränke. Demzufolge sind aus ernährungsphysiologischen und sozialhygienischen Gründen Süssmost und andere alkoholfreie Getränke zu den allerniedrigsten Sätzen, noch niedriger als es das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement vorgesehen hat, zu belasten. Fallen alle Getränkearten unter die Steuer, so können auch keine wesentlichen Veränderungen in den Preisrelationen eintreten, und dadurch wird auch weitgehend das Argument der Alkoholproduzenten entkräftet, die Getränkesteuer würde zu einer wesentlichen Konsumverschiebung führen.

Die Zölle

Bei dem stark gestiegenen Finanzbedarf des Bundes kommt den Zöllen nicht mehr jene Bedeutung zu wie bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges. Während noch im Jahre 1937 54,3 Prozent der gesamten Verwaltungseinnahmen des Bundes auf Zölle entfielen, so sind es inskünftig im günstigsten Fall nur noch 23,1 Prozent, das heisst von 1300 Millionen Franken Gesamteinnahmen

sollen 300 Millionen Fr. durch Zölle hereingebracht werden. Dabei basieren diese Schätzungen der Expertenkommission erst noch auf der optimistischen Annahme, dass im Vergleich zum Jahre 1946 durch eine weitere Ausdehnung des Importvolumens der Zollertrag um 50 Millionen Franken erhöht werden kann. Wieweit sich ein solches Ergebnis erzielen lässt, hängt indessen ganz von der wirtschaftlichen Entwicklung in den nächsten Jahren ab. Denn der Zollertrag ist bekanntlich äusserst konjunkturrempfindlich und vermindert sich somit in Zeiten des wirtschaftlichen Rückschlages. Ist das gesteckte Ziel durch eine Steigerung der Importe oder durch einen mässigen Ausbau einzelner Finanzzölle, zum Beispiel auf Wein oder Benzin, zu erreichen, kann grundsätzlich nichts dagegen eingewendet werden.

Hingegen sind aus den verschiedensten Gründen jene Bestrebungen abzulehnen, die auf eine generelle Erhöhung der Zollsätze oder eine Aenderung des Zollsystems tendieren. Eine solche Zollpolitik würde nicht nur die Kosten der Lebenshaltung im Inland ungünstig beeinflussen und daher die Verbilligungsaktionen des Bundes zum Teil illusorisch machen, sondern auch den Plänen der Vereinigten Nationen, die Handelsschranken abzubauen, zuwiderlaufen. Soweit Preisrückgänge auf Welthandels-gütern überhaupt eintreten, sollen sie den Konsumenten zugute kommen und nicht fiskalisch ausgewertet werden. Auf einen andern Punkt ist in diesem Zusammenhang auch noch hinzuweisen: Durch eine massive Erhöhung der Zolleinnahmen würde sich die Relation von indirekten Steuern zu den Erträgen der direkten Steuern verschieben, was wir in aller Form ablehnen müssen. Zudem wäre eine Revision der Zollsätze nicht ohne Kündigung wertvoller Handelsverträge möglich; eine Erschwerung des Importes müsste schwere handelspolitische Konflikte und entsprechende Störungen für den schweizerischen Export zur Folge haben. Schliesslich ist auch noch an Art. 29, lit. a und b, der Bundesverfassung zu erinnern, der sich eindeutig gegen überhöhte Zölle auf lebensnotwendigen Produkten ausspricht.

*

Wie wird am Ende die Neugestaltung des Bundeshaushaltes aussehen? Darauf kann im heutigen Zeitpunkt niemand eine bestimmte Antwort geben. Noch hat sich aus den vielen Diskussionen über wichtige Einzelfragen keine einheitliche Meinung im Volke herausgebildet. Schwere Auseinandersetzungen über die Finanzreform werden nicht zu vermeiden sein. Die Arbeiterschaft muss sich darüber im klaren sein, dass die kapitalistischen Kreise in unserem Lande alles daran setzen, sich von den ihnen gerechterweise zukommenden Leistungen zu drücken und die Lasten einseitig auf das Volk abzuwälzen. Es geht aber nicht nur um die Sanierung

des Bundeshaushaltes, sondern um die wirtschaftliche und soziale Gestaltung unseres Landes. Wirtschafts- und sozialpolitischer Fortschritt oder Rücktritt, das ist die Frage. Wir anerkennen durchaus die Notwendigkeit geordneter Staatsfinanzen und wissen auch, dass wir bei den heutigen politischen Verhältnissen nicht mit allen unsern Forderungen durchdringen können. Eine Kompromisslösung wird also nicht zu umgehen sein; doch an bestimmten Postulaten müssen wir aus grundsätzlichen, staatspolitischen wie auch aus wirtschafts- und sozialpolitischen Erwägungen festhalten. Einer Bundesfinanzreform, die unsern Wünschen nicht einigermaßen Rechnung trägt, können wir niemals zustimmen. Und ohne Unterstützung der Arbeiterschaft hat auch keine Finanzreform Aussicht, im Volk eine Mehrheit zu finden.

Dr. E. W y s s.

Gewerkschaftsstatistik 1946

II *

2. Erfolge der gewerkschaftlichen Bewegungen

Die Bemühungen der Gewerkschaftsverbände zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeiterschaft sind sehr mannigfacher Art. Für das Jahr 1946 standen sie weiter unter dem Zeichen des Ausgleichs der Kriegsteuerung und der Herstellung des Reallohnes von 1939, sofern diese Löhne der Vorkriegsjahre ein befriedigendes Niveau hatten. Die gewerkschaftliche Situation für das Jahr 1946 wurde im Jahresbericht der Eisenbahner wie folgt treffend charakterisiert:

«Es sind die klassischen gewerkschaftlichen Aufgaben, die ganz in den Vordergrund treten. Es gilt, das neue soziale Gleichgewicht der Nachkriegszeit zu schaffen. Es ist uns gelungen, von den Rückschlägen des Krieges aufzuholen. Bis zur Erreichung des notwendigen Grades sozialer Gerechtigkeit muss aber noch ein gutes Stück Weges zurückgelegt werden.»

Um diesem notwendigen Grad sozialer Gerechtigkeit näherzukommen, mussten viele kleinere und grössere Bewegungen geführt werden, in einzelnen Betrieben, in ganzen Berufszweigen auf lokalem, kantonalem oder eidgenössischem Boden. Die Kämpfe waren trotz der wirtschaftlichen Prosperität hart und zäh, und die Erfolge mussten vielfach mühsam abgerungen werden. Von einer grösseren Aufgeschlossenheit zu wirklicher Zusammenarbeit, vor allem aber von einem Partizipierenlassen der Arbeiterschaft an

* Siehe «Gewerkschaftliche Rundschau» Nr. 10, Oktober 1947.